

5565/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5787 /J - NR/1999, betreffend Überflüge über die Republik Österreich durch ausländische Militär - Jets, die die Abgeordneten Pollet - Kammer - lander, Freundinnen und Freunde am 24. Februar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1998 gab es 16 413 Überflüge durch Militärluftfahrzeuge.

Zu Frage 2:

Der Einflug, der Ausflug und der landungslose Überflug ausländischer Militärluftfahrzeuge ist gemäß der auf Grund von § 8 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, erlassenen Grenzüberflugsverordnung (§ 2 GÜV, BGBl. Nr. 249/1987 idgF) zu behandeln.

Zu Frage 3:

Es wurden von der Austro Control GmbH im Einvernehmen mit den jeweilig zuständigen Bundesministerien keine Überflugsanträge gemäß § 2 Grenzüberflugsverordnung abgelehnt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Dazu darf ich auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Inneres der an ihn gleichlautend ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 5785/J - NR/1999 verweisen.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Die Nutzung des österreichischen Luftraumes selbst ist nicht gebührenpflichtig. Gemäß der österreichischen Rechtsordnung müssen jedoch von den jeweiligen in- und ausländischen (Militär-)Luftfahrzeughaltern Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigationseinrichtungen und Streckennavigationsdiensten (Flugsicherungs - Streckengebühren), für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf Flugplätzen und die Flugplatzgebühren bezahlt werden.

Für Militärluftfahrzeuge jener Staaten, die Mitglied der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) sind, werden diese Gebühren - einer Option eines Beschlusses der erweiterten Kommission der EUROCONTROL folgend, - dann nicht verrechnet, wenn österreichische Militärluftfahrzeuge in diesen Staaten ebenfalls keine derartigen Gebühren verrechnet werden (Prinzip der Gegenseitigkeit).

Für alle anderen ausländischen Militärluftfahrzeuge werden die oben genannten Gebühren vorgeschrieben und von den Haltern auch bezahlt. Lediglich für jene Militärluftfahrzeuge, deren Halter die USA sind, sind die Gebührenzahlungen größtenteils noch ausständig. Die Höhe der bis dato ausständigen Gebührenzahlungen für US - Militärluftfahrzeuge beläuft sich auf rund 77 Mio. ATS.

Zu Frage 9:

Die Gebühren sind bei der zu 100 % im Bundeseigentum stehenden Austro Control GmbH (ausgegliedertes ehemaliges Bundesamt für Zivilluftfahrt) und bei jeweiligen Flugplatzhaltern ausständig.

Zu Frage 10:

Der Überflug der Tornado - Staffel erfolgte am 21.1.1999. Die Genehmigung wurde gemäß der auf Grund von § 8 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, erlassenen Grenzüberflugverordnung (§ 2 GÜV, BGBl. Nr. 249/1987 idgF) aufgrund der Zustimmung durch die zuständigen Bundesministerien für Landesverteidigung und auswärtige Angelegenheiten erteilt.

Zu Frage 11:

Dazu darf ich auf die Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler der an ihn gleichlautend ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 5782/J - NR/1999 verweisen.